

Schreiben SenBauWohnV V A 23 - 6564/02/03 vom 17. November 1999

Betr.: Archivierung und Herstellung von Sicherungsexemplaren im Liegenschaftskataster

In dem Schreiben V A 1- 6561/15 vom 29.12.1987 sind Regelungen über die Archivierung von Sicherungsexemplaren der Blätter der Flurkarte und der Vermessungsrisse von Katastervermessungen enthalten. Diese Regelungen mussten aufgrund verschiedener Veränderungen in unserer Abteilung V überarbeitet werden. Es gilt nunmehr folgendes:

- Vermessungsrisse und Niederschriften zum Grenztermin sind mindestens einfach zu sichern.
- Ein Sicherungsexemplar ist so aufzubewahren, dass es bei Beschädigung oder Diebstahl des Originals nicht in Mitleidenschaft gezogen werden kann.

Die bisher erforderlichen 2. Sicherungsexemplare der Vermessungsrisse und die Archivstücke der Blätter der Flurkarte werden nicht mehr von unserer Abteilung aufbewahrt. Die Herstellung des 2. Sicherungsexemplares der Vermessungsrisse wird nicht mehr von unserer Abteilung übernommen.

Die bei unserem Referat V D aufbewahrten 2. Sicherungsexemplare der Vermessungsrisse werden den Vermessungsämtern übergeben. Die Übergabe wird von unserem Referat V D direkt mit den Vermessungsämtern vereinbart. Die Archivstücke der Blätter der Flurkarte werden dem Landesarchiv übergeben.

Von den örtlichen Vermessungsämtern sind unserer Abteilung keine Duplikate als Gebrauchsverfilmung zum Zwecke der Rückverfolgung mehr bereitzustellen (s. Schreiben V A 2 (Ko) –6564/02/03 vom 01.02.1995). Anfragen der Abteilung V, insbesondere unseres Referates V G, bitten wir weiterhin vorrangig zu bearbeiten.

Im Auftrag
Gilbert